

Die auf dem Laterankonzil nach dem Heinricianum verlesene Papsturkunde kann jedoch nur eine Abschrift gewesen sein¹⁹¹, die die Legaten nach der Ausstellung des Heinrich V. zu übergebenden Originals angefertigt haben und die dann Gregor von S. Angelo, zusammen mit dem Original der Kaiserurkunde, im November 1122 mit nach Rom nahm. Umgekehrt können nur diejenigen Abschriften des Calixtinums, die mit der Kurzfassung des Heinricianums (Ausstellerüberlieferung) kombiniert sind, auf das Heinrich V. ausgehändigte und in Deutschland verbliebene Original der päpstlichen Vertragsurkunde zurückgehen und überhaupt als Empfängerüberlieferung in Frage kommen¹⁹². Die in drei Handschriften der B-Klasse zu findenden Datierungen der Papsturkunde sind also nicht schon deswegen zu verwerfen, weil sie nicht auf das Original zurückreichen könnten¹⁹³, doch sind sie es wegen des kanzleiunüblichen Datierungsformulars¹⁹⁴.

serliche Privileg gezeigt und damit einen naheliegenden Schluß für das päpstliche an die Hand gegeben hat“. Wenig später (S. 78) räumt er dann aber ein, daß, abgesehen von der besagten textlichen Abweichung, „auch der Grundtext B sehr gut gewesen sein müsse“. Zu dieser textlichen Abweichung siehe unten S. 173 f.

191) Das zeigt auch schon der Textbefund; siehe unten S. 173 Anm. 199.

192) Der Forschung vor Hofmeister, die die Abschriften der sog. B-Klasse höher schätzte, scheinen diese Zusammenhänge noch bewußt gewesen zu sein; vgl. etwa Wilhelm GIESEBRECHT, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, 3 (1877) S. 941, 1225.

193) So CLASSEN, Wormser Konkordat (wie Anm.) S. 414 Anm. 13: „Einen Datumzusatz in verschiedenen Formen haben die von Hofmeister als B1, B2 und B3 bezeichneten Überlieferungen, die offenbar alle in Bamberg entstanden sind; vielleicht geht das Datum auf den Chronisten Ekkehard (B1), sicher nicht auf den Urkunden-Archetyp zurück“. (Da auch die B-Klasse, wie noch zu zeigen sein wird, wahrscheinlich nicht auf das Original zurückgeht, sind die Vorbehalte freilich weiter berechtigt).

194) Am vertrauenswürdigsten scheint noch die Datierung in Ekkehards Exemplar (Rezension IV, wie Anm. 9) S. 360: *Data anno MCXXII., VIII. Kal. Octobris*. Die Hs. Bamberg, Staatsbibliothek Can. 9, fol. 127^r (B2, s. XII; vgl. unten Anm. 212) hat, in offensichtlicher Abhängigkeit von Ekkehard, als Anfangsdatierung: *Data anno millesimo C. XXII. VIII. Kl. Octobr. Wormat. Concilio*, die Hs. Zürich, Zentralbibl. C 121, fol. 148^v (B3, s. XII, aus St. Gallen; gedruckt von H. OMONT, BECh 59 (1898) S. 655 f.; vgl. SCHIEFFER, Rechtstexte [wie Anm. 195] S. 64 mit Anm. 88): *Scripta anno MCXX secundo incarnationis dominice*. Da die 'kleine Datierung', die nur aus Ortsangabe und Tagesdatum besteht, zur Beglaubigung nicht notwendig war, ist es am wahrscheinlichsten, daß man unter den Umständen von 1122 ganz auf sie verzichtet hat, zumal auch die Kaiserurkunde nicht datiert war. Die Angabe eines Ausstellungsortes konnte man bei einer fern von Rom *nomine papae* ausgestellten Urkunde ohnehin nicht riskieren, da man nicht wissen konnte, wo sich der Papst gerade aufhielt (in Anagni; vgl. SCHILLING, Guido [wie Anm. 3